

Abwasserbeseitigungssatzung

der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013

Auf Grund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6, 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2011 (GVBl. I Seite 786), § 37 Absatz 1 des Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. 12. 2010 (GVBl. I Seite 548), geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2012 (GVBl. I Seite 622), §§ 1, 2, 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. 03. 2013 (GVBl. I Seite 134), §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. 01. 2005 (BGBl. I Seite 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 08. 2010 (BGBl. I Seite 1163), §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 29. 09. 2005 (GVBl. I Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 06. 2011 (GVBl. I Seite 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in der Sitzung am 18.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzung

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Grundstücksanschluss
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 5 a Genehmigungsverfahren
- § 6 Zuleitungskanäle
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 9 Vorbehandlungs- / Abscheideanlagen
- § 10 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 11 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 12 Abwasserüberwachung

III. Kostendeckung

1. Beiträge

- § 13 Abwasserbeitrag
- § 14 Grundstücksfläche
- § 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten
- § 16 Geschossfläche in unbeplanten Gebieten
- § 17 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 18 Entstehen der Beitragspflicht
- § 19 Beitragspflichtige
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Ablösung des Abwasserbeitrags

2. Kostenerstattung

§ 23 Kostenerstattung

3. Gebühren

§ 24 Benutzungsgebühren

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

§ 28 Gebührenmaßstab und -sätze für Kleinkläranlagen und Gruben

§ 29 Verwaltungsgebühr

§ 30 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 31 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

§ 32 Vorauszahlungen

§ 33 Gebührenpflichtige

§ 34 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Betretungsrecht

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Wetzlar betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

(2) Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne von Absatz 1 gehören auch Anlagen und Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt Wetzlar zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

2. Brauchwasser

Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über eine Grundstücksentwässerungsanlage) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

3. Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

4. Sammelkanal

Sammelkanäle sind Kanäle zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Hauptsammler- bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.

5. Behandlungsanlagen

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers. Zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzten Verbindungsleitungen vom Netz sowie die Ablaufleitungen zum Gewässer.

6. Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze.

7. Grundleitungen

Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

8. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Vorbehandlung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen, bis zur Grundstücksgrenze.

10. Zuleitungskanäle

Zuleitungskanäle sind die Anschlusskanäle und Grundleitungen.

11. Grundstückskläreinrichtungen

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

12. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

13. Abwassereinleiter

Abwassereinleiter sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Sammelkanal erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Absatz 1 Hessisches Wassergesetz und der Überlassungspflicht nach § 37 Absatz 3 Hessisches Wassergesetz unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Hessisches Wassergesetz oder nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Hessisches Wassergesetz vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (5) In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und kein Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so haben die Anschlusspflichtigen die Trennung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf eigenen Kosten vorzunehmen.
- (6) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden. Diesbezügliche Anlagen (Zisternen) sind genehmigungspflichtig.

§ 4

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Absatz 1 besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Unter besonderen Umständen kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesem Fall gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Die Anschlusskanäle stehen im Eigentum der Stadt Wetzlar. Anschlusskanäle werden von der Stadt oder von einem von der Stadt beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 23 dieser Satzung.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Die Grundsätze zum Versickerungsgebot von Niederschlagswasser gemäß den wasserhaushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Die Herstellung und die Änderung der Grundstückentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

(3) Die Stadt kann eine Abnahme vor Zufüllen der Baugrube hinsichtlich aller auf dem Grundstück verlegten Leitungen verlangen. Zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen. Rückstauhöhe ist die Straßenoberkante zuzüglich 20 cm, bezogen auf den Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Rückstauhöhe abweichend von Satz 1 festsetzen.

(5) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 5 a

Genehmigungsverfahren

(1) Für die Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit nach § 5 Absatz 2 gelten die folgenden Vorschriften. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Die Stadt Wetzlar kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. In einfach gelagerten Fällen kann die Stadt Wetzlar auf einzelne der in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen verzichten. Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentliche Abwas-

serbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt Wetzlar erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet erteilt.

(2) Der Antragsteller hat nachstehende Punkte zu beachten bzw. die entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen:

2.1. Baubeschreibung

- a) die Art der für das Baugrundstück möglichen Entwässerung (Trenn- oder Mischsystem-Entwässerung in einen offenen Vorfluter, Hebeanlagen usw.),
- b) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Art der befestigten Flächen,
- c) die derzeitigen, für die Grundstücksentwässerung wesentlichen Wasserstände (Überschwemmungshöhe, Rückstauhöhe usw.),
- d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer, sowie die Art und die Produktion des Betriebes,
- e) alle Angaben, die sich zeichnerisch nicht darstellen lassen,
- f) Nachweis der Sohlhöhe der öffentlichen Entwässerungsleitung an der Anschlussstelle durch rechnerische Interpolation. Die notwendigen Bezugspunkte (Schachtsohlenhöhen) sind vom Antragsteller vor dem Einreichen der Unterlagen, spätestens jedoch vor Baubeginn, zu überprüfen. Für die Richtigkeit der in den genehmigten Unterlagen enthaltenen Straßenkanalkosten wird keine Gewähr übernommen,
- g) hydraulische Nachweise
- h) und Erhebungsbögen zum Indirekteinleiterkataster (gewerbliche Abwässer).

2.2. Bauvorlagen

- a) Lageplan im Maßstab 1 : 500 des Grundstückes und seiner Umgebung; bei größeren Anlagen im Maßstab 1 : 1000.
- b) Grundrisse im Maßstab 1 : 100 der mit Entwässerungsanlagen zu versehenen Geschosse und Geschossteile. Für übereinanderliegende gleichausgebildete Entwässerungsanlagen genügt der Grundriss des untersten Geschosses und der Hinweis auf die Gestaltung der oberen Geschosse.
- c) Schnitt im Maßstab 1 : 100 der zu entwässernden Gebäudeteile, Höfe und Gärten in der Richtung der Hauptgrundleitung mit den Geschosshöhen und der Höhenlage im Verhältnis zur Straße bezogen auf NN.

2.3. Im Lageplan sind maßstäblich darzustellen bzw. einzutragen:

- a) die katastermäßigen Grenzen des Baugrundstückes unter Angabe der katastermäßigen Grundstücksbezeichnung, des Grundstückseigentümers und seiner Anschrift. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein,
- b) die Straßen und Baufluchtlinien mit Straßennamen und Hausnummern, die Gebäude mit Angabe ihrer Zweckbestimmung (Wohn-, Wirtschaftsgebäude, Werkstätten usw.), die Höfe und Gärten,
- c) die Nordrichtung,
- d) die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und benachbarten offenen Gewässer,
- e) die Höhenverhältnisse des Baugrundstückes und der Nachbargrundstücke,
- f) die Trassen der öffentlichen Entwässerungsleitungen mit den ober- und unterhalb der Anschlussstellen vorhandenen Schachtbauwerken, der Sohlenhöhen in den Schächten,

- die Fließrichtung sowie die Vermaßung der Anschlussstelle zwischen den Schachtbauwerken,
- g) die Schmutz- und Niederschlagswasseranschlussleitungen,
 - h) etwa vorhandene Grundwasserleitungen,
 - i) die in der Nähe der Grund- und Anschlussleitungen vorhandenen Bäume.

2.4. In die Bauvorlagen (Grundrisse und Schnitte) sind einzutragen:

- a) die Höhenlage der Anschlussstellen an das öffentliche Entwässerungsnetz (Die Anschlussstelle hat mindestens auf Achshöhe vom Sammelkanal zu erfolgen. Diese Verpflichtung entfällt nur auf ausdrückliche Genehmigung eines diesbezüglichen Antrags), die Sohle der Vorflutleitung an der Anschlussstelle, der Straßenkrone, des Hofes bzw. Gartens und der untersten Kellersohle unter Angabe der Rückstauhöhe, die Differenz der Sohlenhöhen an der Anschlussstelle in cm,
- b) die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Küchenausgüsse, Waschbecken, Badewannen, Spülaborde, Pissoirs, Kellersinkkästen usw.),
- c) die Lage und lichte Weite der Abflussleitungen, Fallrohre und Grundleitungen unter Angabe der Werkstoffe und der Gefälleverhältnisse in Bruchstellen, ferner die Geruchsverschlüsse, Reinigungsöffnungen, Schächte und Entlüftungen, Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse,
- d) die Fett-, Öl- und Betriebsstoffabscheider, sonstige Abscheidevorrichtungen, Sandfänge, Heizölsperren usw.,
- e) Abort-, Jauche- und Schmutzwassergruben, Kläranlagen usw., wenn kein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erfolgen kann.

2.5. Alle Angaben sind auf Normal Null (N.N.) zu beziehen.

2.6 Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

| Status der Anlage | Art der Anlage | Farbe | Form |
|----------------------|------------------------------|---------|------------------------|
| vorhandene Anlage | Schmutzwasserleitungen | schwarz | ausgezogen |
| vorhandene Anlage | Niederschlagswasserleitungen | schwarz | gestrichelt |
| vorhandene Anlage | Mischwasserleitungen | schwarz | strichpunktiert |
| neue Anlage | Schmutzwasserleitungen | braun | ausgezogen „fett“ |
| neue Anlage | Niederschlagswasserleitungen | blau | gestrichelt „fett“ |
| neue Anlage | Mischwasserleitungen | rot | strichpunktiert „fett“ |
| abzubrechende Anlage | | gelb | durchgestrichen „fett“ |

Sämtliche zeichnerischen Darstellungen haben die anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Anerkannt wird seitens der Stadt Wetzlar die schematische Darstellung einer Entwässerungsanlage nach der DIN 1986-100 mit den entsprechenden Sinnbildern und Zeichen für Entwässerungsanlagen.

2.7. Für besondere Entwässerungsanlagen sind Einzelzeichnungen in größerem Maßstab einzureichen (z. B. Hebeanlagen).

2.8. Für Anlagen und Einrichtungen, deren Zweck und Wirkungsweise aus den Bauvorlagen nicht eindeutig hervorgehen, sind Beschreibungen beizufügen (Wasserstrahlpumpen sind nicht gestattet).

2.9. Das Normblatt für Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986-100 ist in der neuesten Fassung bei der Aufstellung der Vorlagen zu beachten.

2.10. Der Anschlusskanal soll rechtwinklig zur Straßenachse verlaufen.

(3) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und vom Planverfasser zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Wetzlar einzureichen.

(4) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Bei Weiterleitung des Bauantrages hat die Stadt Wetzlar der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlussantrag entsprochen worden ist oder wird, und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.

(5) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach § 5 Absatz 2 ist eine Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde erforderlich soweit dies die wasserrechtlichen Bestimmungen vorsehen. Ein Satz der dort einzureichenden Antragsunterlagen ist gleichzeitig der Stadt Wetzlar vorzulegen, soweit diese der Stadt Wetzlar nicht bereits vorliegen.

(6) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung der Arbeiten nicht ernsthaft begonnen oder die Ausführung der Arbeiten 1 Jahr unterbrochen worden ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Abwasserbeitrages besteht in keinem Fall. Entrichtete Vorausleistungen hinsichtlich der Grundstücksanschlusskosten werden nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfang, in dem von der Stadt Wetzlar für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.

(8) Ist das Grundstück bereits bebaut oder fallen Abwässer auf einem Grundstück an, kann die Stadt Wetzlar bei Nichtstellung des Antrages durch den Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten den Anschluss des Grundstückes bewerkstelligen, die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen.

§ 6 Zuleitungskanäle

(1) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betriebszustand des Zuleitungskanals im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte, sofern der Anschlussnehmer keine aktuellen Dichtheitsnachweise gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30, vorlegen kann. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.

(2) Stellt die Stadt bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt werden kann, dass der Zuleitungskanal schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal auf seinem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein

anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und der Stadt einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals hervorgehen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

§ 7

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses) auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung auf seine Kosten stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

(3) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.

(5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

(6) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 24 dieser Satzung.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Maßstäbe sind insoweit die jeweiligen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1986-30. Der Abwassereinleiter hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt Wetzlar berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters zu veranlassen.
- (4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (5) Der Abwassereinleiter, der bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen plant, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen.

§ 9

Vorbehandlungs- / Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 10 Absatz 1 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 10 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 11 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und im Besitz der entsprechenden Sachkunde ist.

(3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.

a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 11 Absatz 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.

b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideranlage verzichtet werden.
Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 10

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle, für die nach dem gültigen Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist sowie Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
- Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig wenn, die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblatts M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(5) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 11

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter

| | |
|----------------|----------------------|
| 1.1 Temperatur | max. 35 Grad Celsius |
| 1.2 pH-Wert | 6,5 – 10 |

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

| | |
|---|-------------|
| 2.1 Organische Lösungsmittel | 10 mg/l |
| 2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor | 1 mg/l |
| 2.3 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1 mg/l |
| 2.4 Phenole (Index) | 20 mg/l |
| 2.5 Kohlenwasserstoffe (Mineralöl und Mineralölprodukte) | 20 mg/l |
| 2.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette) | 250 mg/l |
| 2.7. Perfluorierte Tenside | 0,0003 mg/l |

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

| | |
|--|----------|
| 3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff) | 100 mg/l |
| 3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff) | 10 mg/l |
| 3.3 Cyanide, leicht freisetzbar | 0,2 mg/l |
| 3.4 Sulfat | 300 mg/l |

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

| | |
|-----------------|-----------|
| 4.1 Arsen | 0,1 mg/l |
| 4.2 Blei | 1,0 mg/l |
| 4.3 Cadmium | 0,5 mg/l |
| 4.4 Chrom | 1,0 mg/l |
| 4.5 Chrom-VI | 0,2 mg/l |
| 4.6 Kupfer | 1,0 mg/l |
| 4.7 Nickel | 1,0 mg/l |
| 4.8 Quecksilber | 0,05 mg/l |
| 4.9 Silber | 0,5 mg/l |
| 4.10 Zink | 1,0 mg/l |
| 4.11 Zinn | 3,0 mg/l |

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Anerkannt werden seitens der Stadt Wetzlar die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

(2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und / oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 12 Abwasserüberwachung

(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Absatz 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Überwachung erfolgt auf Kosten des Abwassereinleiters. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

(3) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen durch die Beauftragten der Stadt Wetzlar in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten der Stadt Wetzlar, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(4) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Wetzlar auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.

(5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 11 Absatz 1 und Absatz 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerten sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

(6) Die Stadt kann aufgrund der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden.

(7) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Die Aufwendungen der Stadt für die Überwachung sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen kann die Stadt von der Vorauszahlung der dabei entstehenden Kosten abhängig machen.

(9) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

(10) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten zu ermöglichen.

III. Kostendeckung

1. Beiträge

§ 13 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

(2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 15 und 16.

(3) Der Beitragssatz beträgt
1,53 Euro je qm Grundstücksfläche und
1,53 Euro je qm zulässige Geschossfläche.

(4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags nach Abs. 3 erhoben.

§ 14 Grundstücksfläche

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich gilt als Grundstücksfläche die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von acht Meter - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung / Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,

c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

(5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 16

Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

(1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete 0,2

Kleinsiedlungsgebiete 0,4

Campingplatzgebiete 0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss 0,5

zwei zulässigen Vollgeschossen 0,8

drei zulässigen Vollgeschossen 1,0

vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 1,1

sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss 1,0

zwei zulässigen Vollgeschossen 1,6

drei zulässigen Vollgeschossen 2,0

vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 2,2

sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4

Industrie- und Sondergebiete 2,4.

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 Baugesetzbuch bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 15 Absätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 17

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber

- nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
- aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 18

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat der Stadt stellt durch Beschluss fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet.

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Absatz 1) oder Teilfertigstellung (Absatz 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 19 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 20 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme verlangen.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

2. Kostenerstattung

§ 23 Kostenerstattung

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle zum öffentlichen Kanal (§ 6 Absatz 2) entsprechend den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Die Stadt kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 4 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatz 4 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

3. Gebühren

§ 24

Benutzungsgebühren, Mitwirkungspflichten, Datenerhebung

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Absatz 2 Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) für

a) das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,

b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben und

c) die Überwachung der Zuleitungskanäle (§ 6 Absatz 1).

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, sowie der nicht über § 23 gedeckter Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle zum öffentlichen Kanal (§ 6 Absatz 2) entsprechend den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

(3) Die bebauten und überbauten befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Grundstückseigentümer ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und überbauten befestigten sowie in die öffentlichen Abwasseranlagen abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und überbauten befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und überbauten befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(4) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben und Unterlagen des Grundstückseigentü-

mers vor, wird die bebaute und überbaute befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt ermittelten oder geschätzten Fläche festgelegt.

(5) Wird die Größe der bebauten und überbauten befestigten Flächen verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und überbauten befestigten Flächen wird mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige des Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(6) Zur Einführung und Fortschreibung getrennter Abwassergebühren darf die Stadt Wetzlar sowie deren beauftragte Dritte die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung getrennter Abwassergebühren werden erhoben durch

a) Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,

b) Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu denen für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,

c) Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen die Gebührenschuldner Auskünfte über Beschaffenheit ihres Grundstücks anzugeben haben (Größe der befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Befestigung).

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen (Trinkwasser, Abfallentsorgung) statt.

§ 25

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute, überbaute oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,43 Euro pro Jahr erhoben.

(2) Maßgebend bei der Veranlagung der bebauten und überbauten oder künstlich befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(3) Die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Befestigungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen

1.1. vollversiegelte befestigte Dachflächen (Flächdächer, geneigte Dächer) 1,0

1.2. teilversiegelte befestigte Flächen (Kiesdächer, Gründächer) 0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen

- 2.1. vollversiegelte befestigte Grundstücksflächen (Flächen, die keine Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Betonflächen, Schwarzdecken, Asphaltflächen, Teer oder ähnliches), Verbundsteinpflaster, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung 1,0
- 2.2. teilversiegelte befestigte Grundstücksflächen (Flächen, die eine eingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Splitt- und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken mit tragfähigem Unterbau, Platten ohne Fugendichtung 0,7
- 2.3 ökologisch versiegelte und befestigte Grundstücksflächen (z. B. Ökopflaster, Porenpflaster, Drainsteine, Rasengittersteine, lockere - nicht mechanisch verdichtete - Kies- und Splittdecken, Schotterrasen 0,4.

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsgrade nach den Ziffern 1. und 2., welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(4) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Absatz 1 anfällt, in ortsfesten Auffangbehältern gesammelt (z. B. Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen), die mit einem Überlauf an den Abwassersammelkanal angeschlossen sind, und wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder verrieselt oder als Brauchwasser verwendet, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Absatz 1 eine Fläche wie folgt abzuziehen:

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage die hierüber entwässerte Fläche in voller Höhe der jeweiligen Flächengröße (keine Veranlagung),

b) mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswasser

- zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück: 10 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternengröße,
- als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.): 20 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternengröße,
- zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser: 22 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternengröße,
- Rückhalteeinrichtungen zur Drosselung des Niederschlagsabflusses auf ≤ 100 l/s x ha : 10 Quadratmeter pro Kubikmeter Rückhaltung.

Der Flächenabzug wird bis in maximaler Höhe für die an die Zisterne oder an ähnliche Vorrichtungen angeschlossene Fläche gewährt.

(5) Ermäßigungen auf Grund der Art der Befestigung gemäß Absatz 3 werden bei der Ermäßigung gemäß Absatz 4 ebenfalls berücksichtigt.

(6) Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage zufließt. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht

innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(7) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(8) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung von Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser nach Absatz 4.

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 27 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 1,90 Euro.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben bei vorhandenen Teilströmen in diesen- ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38 409-H41 dargestellt.

Bei einem CSB von mehr als 600 mg/l errechnet sich die höhere Abwassergebühr nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 26 Absatz 1 ist.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine Überschreitung oder mehrere Überschreitungen der in § 11 Absatz 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 26 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

| | | | | |
|--|---------|-----------|-----------|--|
| Summe der Überschreitungen in Prozent | 0 - 100 | 101 - 200 | 201 - 300 | Jede weitere Überschreitung in 100 % - Schritten |
| Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent | 0 | 10 | 20 | Jeweils um weitere 10 |

(4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und / oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.

(5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 11 Absatz 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 27

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Die in Absatz 1 b) genannten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler festzustellen. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine solche Entnahmemöglichkeit, ohne dass ein Wasserzähler die Wassermenge feststellt, so ist der Gebührenpflichtige bis zum 31. 06. 2015 verpflichtet, einen solchen ordnungsgemäß zu installieren. Mit Ablauf dieser Frist ist die Stadt Wetzlar berechtigt, einen Wasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Anlagen nach Absatz 1 b) wird eine Schmutzwassergebühr erstmalig für 2016 erhoben.

(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge der zurückgehaltenen Wassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

(6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt und verplombt sein. Die Stadt Wetzlar oder von ihr beauftragte Dritten legen die Einbaustelle fest. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(7) Hat ein Wasser- oder Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.

(8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28

Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben

(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe nebst benötigter Schlauchlänge zuzüglich der im Einzelfall entstehenden Beseitigungskosten.

(2) Die Gebühr setzt sich aus folgenden Kostenfaktoren zusammen:

a) Für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung einschließlich Transport des Räumgutes zur Kläranlage Wetzlar wird auf der Basis jährlicher Ausschreibung pro cbm Abfuhrmenge eine Pauschalgebühr erhoben, der den Einsatz eines Schlauches bis zu 15 m Länge beinhaltet. Für jede weiteren 3 m benötigter Schlauchlänge wird ein Zuschlag erhoben, der ebenfalls auf der Basis jährlicher Ausschreibung berechnet wird.

b) Für die Beseitigung des Räumgutes auf der Kläranlage Wetzlar wird eine Gebühr von 10,74 Euro pro cbm erhoben.

§ 29

Verwaltungsgebühr

Für das Erfassen von Zählerständen und die Datenverarbeitung hat die oder der Gebührenpflichtige eine jährliche Verwaltungsgebühr gemäß § 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben je privaten Wasser- und Abwasserzähler in Höhe von 13,09 Euro zu zahlen.

§ 30

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht jährlich, erstmals mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.

(2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.

(3) Die Verwaltungsgebühr nach § 29 entsteht mit dem Ablesen des Wasser oder Abwasserzählers.

§ 31

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung sowie Verwaltungsgebühr nach § 29 wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben sowie die Verwaltungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 32

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung sowie für die Verwaltungsgebühr nach § 29 verlangen.
- (2) Vorauszahlungen für Schmutzwassereinleitung und für die Verwaltungsgebühr nach § 29 nach Absatz 1 orientieren sich dabei an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. Sie betragen jeweils ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr und für die Verwaltungsgebühr nach § 29 sind am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Vorauszahlungen für Niederschlagswassereinleitungen nach Absatz 1 werden anhand der festgestellten versiegelten Fläche (§ 25 Absatz 1 Satz 2) festgelegt. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 33

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht folgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach § 24 und § 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 34 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz und des § 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder das Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen, den Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Betretungsrecht

(1) Die Bediensteten und die Beauftragten der Stadt sind befugt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dieser Satzung erforderlich ist. Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanälen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung weiterer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Vor dem Betreten bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten Personen zu benachrichtigen.

(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten Personen haben die nötigen Auskünfte zu geben und die Entnahme von Untersuchungsproben zu dulden. Auf Verlangen sind Gegenproben der Untersuchungsproben zu übergeben und die Ergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Absatz 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;

3. § 3 Absatz 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 3 Absatz 5 Satz 1 Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal einleitet;
5. § 4 Absatz 4 Satz 2 einen Anschlusskanal eigenmächtig ohne Zustimmung der Stadt Wetzlar herstellt, erneuert, verändert oder beseitigt;
6. § 5 Absatz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
7. § 5 Absatz 2 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt oder ändert;
8. dem Verlangen der Stadt nach § 5 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadt abnehmen lässt;
9. § 6 Absatz 2 keinen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals vorlegt;
10. § 7 Absatz 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
11. § 7 Absatz 5 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
12. § 7 Absatz 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
13. § 7 Absatz 3 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
14. § 8 Absatz 1 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
15. § 8 Absatz 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. § 8 Absatz 3 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
17. § 8 Absatz 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
18. § 8 Absatz 5 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt;
19. § 8 Absatz 6 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder wahrheitswidrig erteilt;
20. § 9 Absatz 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
21. § 9 Absatz 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
22. § 9 Absatz 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
23. § 10 Absatz 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
24. § 10 Absatz 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
25. § 10 Absatz 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
26. § 10 Absatz 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
27. § 11 Absatz 1 und Absatz 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
28. § 11 Absatz 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
29. § 11 Absatz 8 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
30. § 11 Absatz 9 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 11 Absatz 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
31. § 12 Absatz 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
32. § 12 Absatz 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zu-

stand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 12 Absatz 8 den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;

33. § 25 Absätze 6 bis 8 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;

34. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 100.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Abwassersatzung der Stadt Wetzlar vom 08. 03. 1994, zuletzt geändert am 17. 11. 2009, außer Kraft.

Wetzlar, 18. Dezember 2013

Stadt Wetzlar
Der Magistrat

D e t t e
Oberbürgermeister